

Satzung

des Verbandes der Schwesternschaften vom DRK e.V.

beschlossen in der Mitgliederversammlung
am 15.11.2022

Vereinsregister Amtsgericht Charlottenburg VR23703 B
- eingetragen am 04.04.2023 -

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	1
Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen.....	2
§ 1 Selbstverständnis.....	2
§ 2 Zweck und Aufgaben.....	3
§ 3 Rechtsform, Name, Mitgliedschaft.....	4
§ 4 Hauptamtliche und ehrenamtliche Arbeit.....	7
Zweiter Abschnitt: Verbandliche Ordnung.....	7
§ 5 Zuständigkeit des Bundesverbandes.....	8
§ 6 Zuständigkeit des Verbandes der Schwesternschaften.....	8
§ 7 Zuständigkeit des Verbandes der Schwesternschaften und seiner Mitglieder, Rechte und Pflichten.....	9
§ 8 Zusammenarbeit im Deutschen Roten Kreuz.....	10
§ 9 Entscheidungen der Verbandsgeschäftsführung Bund.....	11
§ 10 Rechte und Pflichten der Rotkreuzschwesternschaften.....	12
Dritter Abschnitt: Organisation.....	14
§ 11 Organe.....	14
§ 12 Stellung der Mitgliederversammlung.....	14
§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung.....	15
§ 14 Durchführung der Mitgliederversammlung.....	15
§ 15 Das Präsidium.....	17
§ 16 Die Präsidentin.....	19
§ 17 Die Vizepräsidentin/der Vizepräsident.....	20
§ 18 Die Verbandsoberein.....	21
§ 19 Amtszeit der ehrenamtlichen Mitglieder des Präsidiums.....	21
§ 20 Aufgaben der ehrenamtlichen Mitglieder des Präsidiums.....	21
§ 21 Besonderer Vertreter nach § 30 BGB.....	22
§ 22 Oberinnenkonferenz.....	22
§ 23 Aufgaben der Oberinnenkonferenz.....	23
§ 24 Verbandsgeschäftsführung VdS.....	23

§ 25 Aufgaben der Verbandsgeschäftsführung VdS	24
§ 26 Entscheidung der Verbandsgeschäftsführung VdS	24
§ 27 Verbandsgeschäftsstelle	25
§ 28 Haftungsbeschränkung	25
Vierter Abschnitt: Wirtschaftsführung, Gemeinnützigkeit	26
§ 29 Wirtschaftsführung	26
§ 30 Gemeinnützigkeit	26
Fünfter Abschnitt: Ordnungs- und Eilmaßnahmen, Rechtsstreitigkeiten	27
§ 31 Ordnungsmaßnahmen	27
§ 32 Eilmaßnahmen bei Gefahr im Verzuge	29
§ 33 Schiedsgericht	29
Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen	30
§ 34 Auflösung	30
§ 35 Teilunwirksamkeit	30
§ 36 Inkrafttreten	30
§ 37 Übergangsregelung	30

Präambel

Der Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e.V. (VdS) gehört zum ältesten Teil der Rotkreuzbewegung und ist als Mitgliedsverband des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) eine aktive Gliederung der Nationalen Hilfsgesellschaft. Er ist der Fachverband für professionelle Pflege im DRK und stimmt sich dabei mit dem Bundesverband ab.

Die Professionalisierung der Pflege, die optimale gesundheitliche Versorgung, die Eröffnung des Weges in den Beruf und die Förderung beruflicher Karrieren in den Gesundheitsberufen bestimmen seinen Auftrag. Er vertritt als Dachverband insbesondere die Interessen der Rotkreuzschwesternschaften und ihrer Mitglieder innerhalb und außerhalb des DRK.

Die Rotkreuzschwesternschaften arbeiten im Brennpunkt des Gesundheits-, Pflege- und Sozialsystems der Bundesrepublik Deutschland, sowohl durch die Mitgliedergestellung in Einrichtungen anderer Träger, als auch in eigenen Sozial- und Gesundheitseinrichtungen. Darüber hinaus wirken sie bei der Umsetzung der Aufgaben des DRK als national und international tätige Hilfsgesellschaft mit.

Grundlage der Arbeit des VdS und seiner Mitglieder ist das Leitbild des DRK sowie die aus den Grundsätzen des Roten Kreuzes abgeleiteten „Berufsethischen Grundsätze der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz“.

Die Rotkreuzschwesternschaften verstehen sich mit ihren Mitgliedern als Wertegemeinschaft, die dem Mutterhausprinzip folgen und auf einer lebenslangen Vereinsmitgliedschaft und aktiver vereinsrechtlicher Mitwirkung in gemeinnützigen Vereinen beruhen.

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Selbstverständnis

- (1) Das Deutsche Rote Kreuz ist die Gesamtheit aller Mitglieder, Verbände, Vereinigungen, privatrechtlicher Gesellschaften und Einrichtungen des Roten Kreuzes in der Bundesrepublik Deutschland. Die Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz steht ohne Unterschied der Nationalität, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung allen offen, die gewillt sind, bei der Erfüllung der Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes mitzuwirken.
- (2) Der Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e.V. (Verband der Schwesternschaften; VdS) bekennt sich zu den sieben Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung:
 - Menschlichkeit
 - Unparteilichkeit
 - Neutralität
 - Unabhängigkeit
 - Freiwilligkeit
 - Einheit
 - Universalität.

Diese Grundsätze sind für alle Verbände, Vereinigungen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen des Verbandes der Schwesternschaften sowie deren Mitglieder verbindlich.

Das Deutsche Rote Kreuz ist gemeinsam mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK), der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften sowie den anderen anerkannten Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften ein Bestandteil der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung.

- (3) Der Verband der Schwesternschaften ist Mitgliedsverband des Deutschen Roten Kreuzes e.V. (Bundesverband). Der Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz ist die Gesamtheit seiner Gliederungen (nachgeordnete Verbände, Rotkreuzschwesternschaften [DRK- und BRK-Schwesterenschaften], privatrechtliche Gesellschaften und Einrichtungen) sowie deren Mitglieder auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Als Mitglied des Bundesverbandes nimmt der Verband der Schwesternschaften die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen und den Beschlüssen der Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes und Roten Halbmonds ergeben. Er achtet auf deren Durchführung im Gebiet des Verbandes der Schwesternschaften und vertritt in Wort, Schrift und Tat die Ideen der Nächstenliebe, der Völkerverständigung und des Friedens.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verband der Schwesternschaften ist eine Gliederung eines anerkannten Spitzenverbandes der Freien Wohlfahrtspflege sowie Dachverband seiner Mitglieder gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. a), b) und d) im Sinne des § 57 Abs. 2 AO.

Als Dachverband nimmt der Verband der Schwesternschaften Ordnungs-, Steuerungs- und Koordinierungsfunktionen wahr und erfüllt darüber hinaus Beratungsaufgaben und unterrichtet durch Öffentlichkeitsarbeit, um, wie in § 2 Abs. 2 und 3 erläutert, folgende steuerbegünstigten Zwecke zu verfolgen:

- Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens,
- Förderung der Jugendhilfe,
- Förderung der Volks- und Berufsbildung,
- Förderung des Wohlfahrtswesens,
- Förderung der Hilfe für Flüchtlinge, Vertriebene, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte und
- Förderung des Katastrophen- und Zivilschutzes.

Ihm obliegt insbesondere die Interessenswahrnehmung der Mitglieder der Rotkreuzschwesternschaften, die in der professionellen Pflege in allen Bereichen des Gesundheitssystems und in Sozialeinrichtungen eingesetzt sind oder sich in der Ausbildung in Pflege- und Gesundheitsfachberufen befinden. Sein Zweck ist die Wahrnehmung der Interessen derjenigen, die der Hilfe und Unterstützung bedürfen, um soziale Benachteiligung, Not und menschenunwürdige Situationen zu beseitigen sowie das Hinwirken auf die Verbesserung der individuellen, familiären und sozialen Lebensbedingungen.

- (2) Darüber hinaus verwirklicht der Verband der Schwesternschaften seinen Satzungszweck insbesondere durch folgende Aufgaben:

- Hilfe für die Opfer von bewaffneten Konflikten, Naturkatastrophen und anderen Notsituationen, zum Beispiel durch Mitwirkung in Krisenstäben, Entsendung von Personen in Krisengebiete national und international, Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe im Zusammenhang mit Schulungskonzepten im Bevölkerungsschutz,
- Verhütung und Linderung menschlicher Leiden, die sich aus Krankheit, Verletzung, Behinderung oder Benachteiligung ergeben,
- Förderung der Gesundheit, der Wohlfahrt und der Bildung,
- Förderung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- Förderung der Entwicklung nationaler Rotkreuz- und Rothalbmond- Gesellschaften im Rahmen der Satzungen und Statuten der Rotkreuz- und Rothalbmond- bewegung,
- Förderung der Tätigkeit und Zusammenarbeit seiner Mitgliedsvereine und Mitglieder,
- Information, Unterstützung, Beratung und Vertretung seiner Mitgliedsvereine und Mitglieder in allen verbandsspezifischen Angelegenheiten,

- Vertretung der Mitglieder der Rotkreuzschwesternschaften in der Öffentlichkeit in Bezug auf die Weiterentwicklung der Pflege und der Pflegeberufe,
- Förderung und Vertiefung des Verständnisses für die Berufsbelange der Mitglieder der Rotkreuzschwesternschaften, insbesondere bei Ministerien, Behörden, Verbänden, Organisationen, Gerichten,
- Beratung der steuerbegünstigten Mitgliedsvereine in rechtlichen Fragen,
- Herausgabe von Informationsmedien zur Unterrichtung der Mitglieder der Rotkreuzschwesternschaften sowie der interessierten Öffentlichkeit über Aktivitäten der Mitgliedsvereine sowie Stand und Fortentwicklung der professionellen Pflege,
- Vertretung der gemeinsamen Belange der Mitglieder innerhalb und außerhalb des Deutschen Roten Kreuzes,
- Erstellung von Mustersatzungen für die Rotkreuzschwesternschaften,
- Erstellung der Mitgliederordnung für die Rotkreuzschwesternschaften sowie der Ordnung für Oberinnen und für die Oberinnenvereinigung,
- Förderung der Weiterbildung der Mitglieder der Rotkreuzschwesternschaften in allgemeiner und beruflicher Hinsicht,
- Förderung der Beziehungen zu anderen Pflegeorganisationen und Wohlfahrts-einrichtungen im In- und Ausland,
- Mitwirkung bei der Bestellung und der Abberufung der Oberinnen der Rotkreuzschwesternschaften.

Die Erfüllung dieser Aufgaben durch den Verband der Schwesternschaften erfolgt aufgrund seines Selbstverständnisses (§ 1) und seiner Möglichkeiten (§ 26).

- (3) Der Verband der Schwesternschaften nimmt als freiwillige Hilfsgesellschaft für die deutschen Behörden im humanitären Bereich die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Abkommen von 1949, ihren Zusatzprotokollen und dem DRK-Gesetz ergeben. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere
- die Verbreitung von Kenntnissen über das humanitäre Völkerrecht sowie die Grundsätze und Ideale der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung,
 - die Mitwirkung im Sanitätsdienst der Bundeswehr einschließlich des Einsatzes auf Lazarettschiffen.

Entsprechendes gilt für die Aufgabenwahrnehmung aufgrund und im Rahmen des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes, zum Beispiel durch Mitwirkung in Krisenstäben von Gliederungen des Deutschen Roten Kreuzes und durch Entsendung von Personen in Hilfseinsätze.

- (4) Der Verband der Schwesternschaften wirbt für seine Aufgaben in der Bevölkerung. Er kann für die Erfüllung dieser Aufgaben Spenden sammeln.

§ 3 Rechtsform, Name, Mitgliedschaft

- (1) Der Verband der Schwesternschaften hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Er hat seinen Sitz in Berlin.

Der Verein führt den Namen „Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e.V.“ Sein Kennzeichen ist das völkerrechtlich anerkannte Rote Kreuz auf

weißem Grund. Dessen Anwendung erfolgt entsprechend den Ausführungsbestimmungen des Internationalen Roten Kreuzes zur Verwendung des Wahrzeichens des Roten Kreuzes. Das Recht zur Führung wird durch den Bundesverband vermittelt.

Der Verband der Schwesternschaften führt zudem sein verbandseigenes Logo.

- (2) Mitglieder¹ des Verbandes der Schwesternschaften sind:
- a) die Rotkreuzschwesternschaften, d. h. die Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz sowie vom Bayerischen Roten Kreuz in Deutschland,
 - b) der Verband der Schwesternschaften vom Roten Kreuz in Bayern e.V.,
 - c) die Oberinnenvereinigung,
 - d) die privatrechtlichen gemeinnützigen Gesellschaften bzw. Körperschaften, deren Aufgaben denen des Deutschen Roten Kreuzes entsprechen und die Namen und Zeichen des Verbandes der Schwesternschaften vom DRK e.V. bzw. Logo und Wortmarke der BRK-/DRK-Schwesterenschaften führen,
 - e) die Mitglieder des Präsidiums und die Verbandsoberein während ihrer Amtszeit,
 - f) die Pensionskasse vom DRK VVaG.
- (3) Weitere Einzelpersonen und juristische Personen, die den Zielen des Roten Kreuzes dienen, können als Mitglieder aufgenommen werden.
- (4) Über die Aufnahme eines korporativen Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
- (5) Der Verband der Schwesternschaften erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge.
- (6) Personen, die sich um den Verband der Schwesternschaften oder die Rotkreuzschwesternschaften besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern des Verbandes der Schwesternschaften ernannt werden.
- (7) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.
- Die Mitglieder gemäß § 3 Abs. 2 a), b), d) und § 3 Abs. 3 können ihre Mitgliedschaft im Verband der Schwesternschaften vom DRK e.V. zum Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von 12 Monaten kündigen.
- (8) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
- a) ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Roten Kreuzes schädigt,
 - b) ein Mitglied trotz wiederholter Mahnung oder Maßnahmen nach § 31 (Ordnungsmaßnahmen) seinen Pflichten nicht nachkommt oder
 - c) ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt und ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt ist, das Insolvenzverfahren eröffnet ist oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse rechtskräftig abgelehnt ist.
- (9) Über den Ausschluss nach § 3 Abs. 8 Buchst. a und b entscheidet die Mitglieder-

¹ Für die Mitglieder gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. a) und b) wird im Satzungstext auch der Oberbegriff steuerbegünstigte Mitgliedsvereine bzw. einzeln bezogen steuerbegünstigter Mitgliedsverein verwendet.

versammlung. Sie kann zur Vermeidung des Ausschlusses einstweilige Regelungen gegenüber dem Mitglied treffen.

Über den Ausschluss nach Buchst. c entscheidet das Präsidium. Es kann zur Vermeidung des Ausschlusses einstweilige Regelungen gegenüber dem Mitglied treffen.

Gegen die einstweiligen Regelungen sowie den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses das Schiedsgericht angerufen werden. Der Beschluss muss eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

Erlischt die Mitgliedschaft, kann der Verband der Schwesternschaften für die Mitglieder und nachgeordneten Gliederungen des ausgeschiedenen Verbandes einstweilige Regelungen treffen.

- (10) Ein Mitgliedsverein bzw. Mitglied, dessen Mitgliedschaft erloschen ist, verliert das Recht, Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zu führen. Gleiches gilt für die Mitglieder gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. c).
- (11) Die Satzung des Bundesverbandes, neu gefasst durch Beschluss vom 20.03.2009, geändert durch Bundesversammlungsbeschlüsse vom 28.11.2014, 27.02.2015 und 30.11.2018, geht den Satzungen des Verbandes der Schwesternschaften und seiner Gliederungen nach § 1 Abs. 3 Satz 2 sowie deren Mitglieder vor. Die vorliegende Satzung des Verbandes der Schwesternschaften, neu gefasst durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.11.2022, geht den jeweiligen Satzungen der Mitgliedsvereine bzw. der Mitglieder vor.
- (12) Der Verband der Schwesternschaften verwirklicht eigenverantwortlich einheitliche Regelungen (§ 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Bundessatzung).
- (13) Der Verband der Schwesternschaften vermittelt seinen Mitgliedern sowie deren Mitgliedern die Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz. Die Selbständigkeit der Rotkreuzschwesternschaften und ihrer Gliederungen wird durch diese Satzung und durch die in den Mustersatzungen für die Rotkreuzschwesternschaften enthaltenen verbindlichen Regelungen eingeschränkt. Dies gilt nur, soweit nicht die wirtschaftliche Autonomie der Rotkreuzschwesternschaften betroffen ist. Mit wirtschaftlicher Autonomie ist in Bezug auf jede einzelne Rotkreuzschwesternschaft insbesondere der Grundsatz der wirtschaftlichen Unabhängigkeit von den übergeordneten und allen sonstigen Gliederungen des Deutschen Roten Kreuzes, uneingeschränkte Finanzhoheit, eigenständige Geschäftspolitik nach außen unter Berücksichtigung des Territorialitätsprinzips sowie wirtschaftliche und geschäftliche Entscheidungsfreiheit gemeint.² Die Wahl des jeweiligen Vorstandsmodells (hauptamtlicher oder gemischter Vorstand) bleibt den Rotkreuzschwesternschaften überlassen. Im Übrigen bleibt die Vereinsautonomie unberührt. Auf der Grundlage des Selbstverständnisses der Schwesternschaften als selbstständige Gliederungen des Deutschen Roten Kreuzes und des gemeinsamen Bekenntnisses zu Grundsätzen, Werten und Rolle des DRK e.V. als Nationaler Hilfsgesellschaft im Verbände-Verband gestalten die Schwesternschaften ihre operativen Aufgaben.
- (14) Die Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz und deren Einrichtungen führen in ihrem Namen die Bezeichnung „Deutsches Rotes Kreuz“ und einen den räumlichen Tätigkeitsbereich kennzeichnenden Zusatz.
Bei Inkrafttreten dieser Satzungsbestimmungen bestehende und im jeweiligen

² Dieses Prinzip der wirtschaftlichen Autonomie gilt für das Deutsche Rote Kreuz in seiner Gesamtheit im Sinne des § 1 Abs. 1 der Satzung des DRK e.V. vom 20.03.2009.

öffentlichen Register eingetragene Namen genießen Bestandsschutz.

§ 4 Hauptamtliche und ehrenamtliche Arbeit

- (1) Der Verband der Schwesternschaften vom DRK e.V. ist im 19. Jahrhundert als Dachverband von Schwesternschaften entstanden. Die Schwesternschaften wurden mit dem Ziel gegründet, Frauen die Möglichkeit zu bieten, sich durch qualifizierte Ausbildung und hauptberuflichen Einsatz in der professionellen Pflege gesellschaftlich anerkannt und sozial abgesichert zu verwirklichen. Dieses Selbstverständnis der Rotkreuzschwesternschaften ist bis heute aktuell.

Die Aufgaben des Verbandes der Schwesternschaften vom DRK e.V. und seiner Mitgliedsvereine werden überwiegend von hauptamtlichen Mitgliedern und Mitarbeitenden erfüllt. Nach der Zielsetzung des Verbandes der Schwesternschaften vom DRK e.V. liegt der Schwerpunkt in der hauptamtlich ausgeübten beruflichen Tätigkeit im und für den Pflegeberuf. Nach dem Selbstverständnis des Deutschen Roten Kreuzes kommt ferner der ehrenamtlichen Tätigkeit besondere Bedeutung zu, sodass die ehrenamtliche Tätigkeit im Vereinsverband Deutsches Rotes Kreuz vom Verband der Schwesternschaften vom DRK e.V. unterstützt wird. In diesem Sinne ergänzen sich hauptamtliche und ehrenamtliche Arbeit und dienen im Einklang mit den Grundsätzen des Roten Kreuzes der Verwirklichung des einheitlichen Auftrages – der Hilfe nach dem Maß der Not.

Die Aufgaben des Verbandes der Schwesternschaften vom DRK e.V. werden dabei unter Wahrung der Gleichachtung von Mann und Frau sowie ihrer Gleichberechtigung bei der Wahrnehmung von Ämtern von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitgliedern und Mitarbeitenden erfüllt. Der Verband der Schwesternschaften vom DRK e.V. sorgt für die Aus-, Weiter- und Fortbildung seiner Mitarbeitenden und Mitglieder.

- (2) Die ehrenamtliche Arbeit wird insbesondere in Satzungsorganen, Gremien, in Arbeitskreisen und in anderen Formen geleistet, um möglichst vielen Menschen die Mitarbeit im Deutschen Roten Kreuz zu ermöglichen.
- (3) Die hauptamtlichen Mitarbeitenden des Deutschen Roten Kreuzes dürfen nicht dem Präsidium ihrer oder der übergeordneten Verbandsstufe angehören. Satz 1 gilt nicht für die Präsidentin und die Oberinnen der Rotkreuzschwesternschaften. Der Präsident/die Präsidentin des Bundesverbandes gehört dem Präsidium des Verbandes der Schwesternschaften als Mitglied an.

Die Präsidiumsmitglieder des Verbandes der Schwesternschaften dürfen nicht gleichzeitig persönlich Gesellschafter, Vorstandsmitglied oder Geschäftsführer/Geschäftsführerin eines Unternehmens, einer privatrechtlichen Gesellschaft oder einer Einrichtung sein, an denen der Verband der Schwesternschaften beteiligt ist.

Ausnahmen von Satz 1 und 4 bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidiums des Bundesverbandes. Hierbei sind insbesondere die Fragen der Interessenkollision, der Transparenz und der Wirtschaftlichkeit zu beachten.

- (4) An Beschlüssen der Organe des Verbandes der Schwesternschaften darf nicht mitwirken, wer hierdurch in eine Interessenkollision gerät. Eine Interessenkollision ist gegeben, wenn der Beschluss eine Einzelperson oder den Mitgliedsverein bzw. das Mitglied, dem er/es angehört, allein und unmittelbar betrifft.

Zweiter Abschnitt: Verbandliche Ordnung

§ 5 Zuständigkeit des Bundesverbandes

- (1) Dem Bundesverband obliegt es, die Tätigkeit und die Zusammenarbeit seiner Mitgliedsverbände durch zentrale Maßnahmen und einheitliche Regelungen zu fördern. Er sorgt für die Einhaltung der Grundsätze und die notwendige Einheitlichkeit im Deutschen Roten Kreuz und setzt verbandspolitische Ziele. Er stellt sicher, dass die Mitgliedsverbände und ihre Mitglieder die Pflichten erfüllen, die einer nationalen Rotkreuzgesellschaft durch die Genfer Abkommen von 1949 und ihre Zusatzprotokolle sowie durch die Beschlüsse der Organe der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung auferlegt sind. Er ist der alleinige Rechtsträger von Namen und Kennzeichen des Deutschen Roten Kreuzes.
- (2) Für folgende Aufgaben ist ausschließlich der Bundesverband zuständig:
 - a) für die Vertretung gegenüber den Organisationen der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 3,
 - b) für die Vertretung gegenüber den Organen der Bundesrepublik Deutschland und den zentralen Behörden der Bundesverwaltung,
 - c) für die Vertretung gegenüber bundesweit tätigen Verbänden auf Bundesebene sowie gegenüber ausländischen und internationalen Organisationen mit nationalem Bezug,
 - d) für die internationale Zusammenarbeit, einschließlich der internationalen Katastrophenhilfe und Entwicklungszusammenarbeit,
 - e) für die Regelung der Verwendung des Rotkreuz-Zeichens und die Gestattung seiner Verwendung,
 - f) für die auf Bundesebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen über die Aufstellung, die Ausbildung, die Ausstattung und den Einsatz von Einheiten sowie die Bereitstellung von Einrichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung.
- (3) Im Falle einer Katastrophe kann der DRK Bundesverband die Koordinierung der Hilfsmaßnahmen übernehmen und mit eigenen Mitteln tätig werden, wenn das Präsidium oder, bei Gefahr im Verzuge, der Präsident das im Interesse der Opfer für zweckmäßig hält.
- (4) Im Bereich seiner ausschließlichen Zuständigkeit kann der DRK Bundesverband einen Mitgliedsverband mit dessen Einvernehmen im Einzelfall damit beauftragen, Aufgaben wahrzunehmen oder Maßnahmen zur Erfüllung solcher Aufgaben durchzuführen. Er ist in diesen Fällen weisungs- und aufsichtsberechtigt, wobei sich die Aufsicht auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung erstreckt. Dies gilt insbesondere auch für Partnerschaften zwischen Verbänden des Deutschen Roten Kreuzes mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmond-Gesellschaften.

§ 6 Zuständigkeit des Verbandes der Schwesternschaften

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, führt der Verband der Schwesternschaften die satzungsmäßigen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes in eigener Verantwortung durch.
Er erfüllt seine Aufgaben gemeinsam mit den in ihm zusammengeschlossenen Gliederungen nach § 1 Abs. 3 Satz 2 sowie deren Mitgliedern.
- (2) Der Verband der Schwesternschaften ist ausschließlich zuständig

- a) für die Vertretung gegenüber dem Bundesverband,
- b) für die Vertretung gegenüber den Organen und Behörden der Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland.

Darüber hinaus ist der Verband der Schwesternschaften in Abstimmung und Zusammenarbeit mit dem Bundesverband für die Erarbeitung und Vertretung von Themen und Positionen im Bereich der professionellen Pflege zuständig.

- (3) Satzung und Satzungsänderungen des Verbandes der Schwesternschaften bedürfen vor Stellung des Antrages auf Eintragung ins Vereinsregister der Genehmigung des Bundesverbandes nach § 6 Abs. 5 der Bundessatzung.
- (4) Der Verband der Schwesternschaften ist verpflichtet, die verbindlichen Regelungen § 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Bundessatzung umzusetzen.
- (5) Im Bereich seiner ausschließlichen Zuständigkeit kann der Verband der Schwesternschaften einen Mitgliedsverein im Einzelfall damit beauftragen, Aufgaben wahrzunehmen oder Maßnahmen zur Erfüllung solcher Aufgaben durchzuführen. Der Verband der Schwesternschaften ist in diesen Fällen weisungs- und aufsichtsberechtigt, wobei sich die Aufsicht auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung erstreckt.

§ 7 Zuständigkeit des Verbandes der Schwesternschaften und seiner Mitglieder, Rechte und Pflichten

- (1) Für die Vertretung gegenüber den DRK-Landesverbänden sind der Verband der Schwesternschaften sowie die regional ansässigen Rotkreuzschwesternschaften zuständig.
- (2) Es ist Aufgabe des Verbandes der Schwesternschaften als Fachverband der Pflege im DRK und seiner Mitgliedsvereine, in der professionellen Pflege sowohl nach generalistischer Pflegeausbildung als auch in den weiteren Gesundheits- und Pflegeberufen allein oder gemeinsam mit einem Landesverband aus- und fortzubilden. Hinsichtlich der Ausbildung gilt dies nur, wenn im Bereich eines Landesverbandes eine Rotkreuzschwesternschaft tätig ist. Weiterhin ist es Aufgabe des Verbandes der Schwesternschaften, über die Neugründung von Rotkreuzschwesternschaften zu entscheiden. Der Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V. und seine Gliederungen und die Landesverbände mit ihren jeweiligen Gliederungen stimmen ihre Aktivitäten in der beruflichen Pflege gegenseitig ab. Sie stellen sicher, dass sich die wahrgenommenen Aufgaben ergänzen.

Der Präsident/die Präsidentin des jeweiligen DRK-Landesverbandes oder sein/ihr Vertreter bzw. seine/ihre Vertreterin soll dem Präsidium der in seinem Bereich tätigen Rotkreuzschwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz als Mitglied angehören.

- (3) Der Verband der Schwesternschaften und seine Mitglieder sind befugt, Partnerschaften mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmond-Gesellschaften oder anderen ausländischen Organisationen/Einrichtungen einzugehen, wobei die Interessen des Deutschen Roten Kreuzes oder der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Die Bestimmungen

über die ausschließliche Zuständigkeit des Bundesverbandes sind zu beachten. Bei Partnerschaften ist über die jeweilige übergeordnete Gliederung die vorherige Zustimmung des Bundesverbandes einzuholen.

- (4) Die Gründung von oder die Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen zur Wahrnehmung von Hauptaufgabenfeldern nach § 16 Abs. 3 Satz 2 zweiter Spiegelstrich der Bundessatzung ist grundsätzlich nur mit Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zulässig. Hierzu bedarf es der vorherigen Zustimmung der jeweils übergeordneten Gliederung und bezüglich der Verwendung des Namens und Zeichens des Roten Kreuzes der vorherigen Zustimmung des Bundesverbandes. Beabsichtigen derartig genehmigte Rechtsträger, andere privatrechtliche Gesellschaften oder Einrichtungen zu gründen, zu übernehmen oder sich an solchen zu beteiligen, sind auch hierzu die vorgenannten Zustimmungen erforderlich. Das Gleiche gilt bei der Gründung von Tochterunternehmen oder der Übernahme von Unterbeteiligungen. Die Zuständigkeit des Bundesverbandes hinsichtlich der Verwendung des Namens und Zeichens des Roten Kreuzes (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 der Bundessatzung) bleibt unberührt.

Ausnahmen von Satz 1 bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidiums des Deutschen Roten Kreuzes e.V., die nur aus wichtigem Grund versagt werden darf. Dies ist der Fall, wenn gegen verbindliche Regelungen des Deutschen Roten Kreuzes e.V. oder gegen sonstige wichtige Belange des Deutschen Roten Kreuzes verstoßen wird. Bei der Gründung von oder der Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen des Privatrechts zur Wahrnehmung anderer als in Satz 1 genannter Aufgaben gelten die vorstehenden Regelungen mit der Maßgabe, dass lediglich das Einvernehmen mit dem Bundesverband herzustellen ist.

§ 8 Zusammenarbeit im Deutschen Roten Kreuz

- (1) Der Verband der Schwesternschaften arbeitet mit allen Verbänden des Deutschen Roten Kreuzes und deren Mitgliedern eng und vertrauensvoll zusammen. Sie unterrichten sich jeweils rechtzeitig und angemessen über wichtige Angelegenheiten.

Jeder Verband respektiert die Rechte des anderen und leistet dem anderen die notwendige Hilfe.

- (2) Die Wahrnehmung der geltenden Weltkernaufgaben (derzeit: Verbreitungsarbeit, Katastrophenschutz, Katastrophenhilfe und örtliche Gesundheits- und Sozialarbeit in ihrer ehrenamtlichen Ausprägung) muss von allen Gliederungen des Deutschen Roten Kreuzes sichergestellt werden.
- (3) Die Rotkreuzschwesternschaften wirken an der Wahrnehmung der Weltkernaufgaben mit. Eine Übertragung von Aufgaben auf privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen, deren Träger ganz oder teilweise das Rote Kreuz ist, ist möglich. Die Verantwortung der Rotkreuzschwesternschaften, die Aufsicht auszuüben, bleibt unberührt. Diese Bestimmungen gelten für die Schwesternschaften des Deutschen Roten Kreuzes entsprechend und werden in ihren Satzungen ausschließlich geregelt.
- (4) Gemäß Abs. 1 sind dem Verband der Schwesternschaften (Verbandsgeschäftsstelle) insbesondere unaufgefordert und unverzüglich zu melden:
- drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung,
 - Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens,
 - erfolgte Eröffnung eines Insolvenzverfahrens,

- schädigendes Verhalten von Vorstands- oder Präsidiumsmitgliedern, Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen oder leitenden Mitarbeitenden,
- Einleitung eines amtlichen Ermittlungsverfahrens gegen diesen Personenkreis, sofern dieses mit der Rotkreuz-Tätigkeit des Betroffenen/der Betroffenen zusammenhängt oder geeignet sein könnte, das Ansehen des Roten Kreuzes zu beeinträchtigen,
- Berichte in der Öffentlichkeit über die vorgenannten Vorgänge, ohne Rücksicht darauf, ob sie wahr oder unwahr, verschuldet oder nicht verschuldet sind.

In diesen Fällen hat der Verband der Schwesternschaften das Recht, sich über alle Angelegenheiten des Mitgliedsvereines und über diesen auch über dessen Gliederungen zu unterrichten. Er hat das Recht, die Geschäftsräume des Mitgliedsvereines und seiner Einrichtungen zu betreten und zu besichtigen, die Geschäfts-, Buch- und Kassenführung des Mitgliedsvereines zu überprüfen, Akten und Geschäftsunterlagen des Mitgliedsvereines einzusehen und gegebenenfalls sicherzustellen, Abschriften oder Kopien zu fertigen, ehren- und hauptamtliche Mitarbeitende und Mitglieder des Mitgliedsvereines zu befragen sowie an Sitzungen der Organe, Ausschüsse und sonstigen Arbeitsgremien des Mitgliedsvereines teilzunehmen oder die vorgenannten Rechte auf Kosten des Mitgliedsvereines durch zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Dritte wahrnehmen zu lassen.

- (5) Meldungen nach Abs. 4 sind durch das jeweilige Exekutivorgan des Mitgliedsvereines vorzunehmen. Sofern Meldungen im Sinne des Abs. 4 Spiegelstriche 4 bis 6 das Verhalten von Mitgliedern von Exekutivorganen betreffen, hat die Unterrichtung des Verbandes der Schwesternschaften auch durch das jeweilige Aufsichtsorgan zu erfolgen.
- (6) Der Verband der Schwesternschaften hat schwerwiegende oder folgenschwere Fälle unverzüglich dem Bundesverband anzuzeigen.
- (7) Das Territorialitätsprinzip nach § 7 der Bundessatzung gilt mit den Maßgaben des § 6 Abs. 4 dieser Satzung für den Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e.V. und seine Gliederungen entsprechend.

§ 9 Entscheidungen der Verbandsgeschäftsführung Bund

- (1) Die nach § 20 der Bundessatzung gefassten Beschlüsse der Verbandsgeschäftsführung Bund sind für den Verband der Schwesternschaften grundsätzlich verbindlich.
- (2) Soweit der Verband der Schwesternschaften einen Beschluss nach §§ 20, 21 der Bundessatzung nicht befolgen will oder kann, kann er unter Angabe der Gründe eine Befreiung bei der Verbandsgeschäftsführung Bund beantragen.
- (3) Die Verbandsgeschäftsführung Bund entscheidet über diesen Antrag zügig nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Beschluss ist dem Verband der Schwesternschaften zuzustellen.
- (4) Lehnt die Verbandsgeschäftsführung Bund die Befreiung ab, kann der Verband der Schwesternschaften innerhalb eines Monats das Präsidium des Bundesverbandes anrufen. Die Entscheidung des Präsidiums des Bundesverbandes über den Antrag ist zügig zu treffen. Der Beschluss ist dem Verband der Schwesternschaften zuzustellen.

Gegen die Entscheidung des Präsidiums des Bundesverbandes ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe die Anrufung des Schiedsgerichts möglich.

- (5) Der Verband der Schwesternschaften hat Befreiungsanträge unverzüglich nach Kenntnis des Grundes zu stellen.
- (6) Die Anträge und Beschlüsse sind zu begründen.

§ 10 Rechte und Pflichten der Rotkreuzschwesternschaften

- (1) Auf Basis der in § 1 Abs. 2 definierten sieben Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung und den daraus entwickelten Berufsethischen Grundsätzen haben die Rotkreuzschwesternschaften stets die Ausübung des Berufes und die berufliche Existenz ihrer Mitglieder im Rahmen ihrer Möglichkeiten sicherzustellen. Gemeinsam mit ihren Mitgliedern sind die Rotkreuzschwesternschaften eine Wertegemeinschaft, die dem Mutterhausprinzip folgt und auf einer lebenslangen Vereinsmitgliedschaft und aktiver vereinsrechtlicher Mitwirkung in gemeinnützigen Vereinen beruht.
- (2) Die Rotkreuzschwesternschaften verwirklichen einheitliche Regelungen (§ 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Bundessatzung, § 15 Abs. 7 dieser Satzung).
- (3) Stellt eine Rotkreuzschwesternschaft die Umsetzung der gefassten Beschlüsse der Verbandsgeschäftsführung Land in Hauptaufgabenfeldern nach § 25 der Satzung des jeweiligen DRK-Landesverbandes nicht sicher, entscheidet das Präsidium des jeweiligen DRK-Landesverbandes unter Mitwirkung des Präsidiums des Verbandes der Schwesternschaften nach Anhörung der betreffenden Rotkreuzschwesternschaft und der jeweiligen Verbandsgeschäftsführung Land, ob und ggf. wie lange welche Gliederung mit der Wahrnehmung dieses Hauptaufgabenfeldes beauftragt werden soll. Die Übernahme der Aufgabe kann nur freiwillig erfolgen. Näheres regelt ein Vertrag zwischen den Betroffenen.
- (4)
 - a) Die Rotkreuzschwesternschaften geben sich eine Satzung, die der vom Verband der Schwesternschaften erlassenen Mustersatzung im Geiste, insbesondere den in § 1 Abs.2 definierten Grundsätzen sowie ihren Mitgliedern gegenüber bestehenden Pflichten entspricht. Satzung und Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Präsidiums des Verbandes der Schwesternschaften. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn gegen Satzungsrecht, gegen verbindliche Regelungen gemäß § 16 Abs. 3 der Bundessatzung oder gem. § 13 Buchst. k und in Verbindung mit § 15 Abs. 7 Satz 2 dieser Satzung oder gegen sonstige wichtige Belange des Roten Kreuzes verstoßen wird.
 - b) Die Rotkreuzschwesternschaften und deren Gliederungen sind befugt, Partnerschaften mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmond-Gesellschaften oder anderen ausländischen Organisationen/Einrichtungen einzugehen, wobei die Interessen des Deutschen Roten Kreuzes oder der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Die Bestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit des Bundesverbandes sind zu beachten. Bei Partnerschaften der Rotkreuzschwesternschaften und ihrer Gliederungen sind die vorherige Zustimmung des Bundesverbandes und die vorherige Zustimmung des Verbandes der Schwesternschaften einzuholen.

- c) Die Gründung von oder die Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen zur Wahrnehmung von Hauptaufgabenfeldern nach § 16 Abs. 3 Satz 2 zweiter Spiegelstrich der Bundessatzung ist grundsätzlich nur mit Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zulässig. Hierzu bedarf es der vorherigen Zustimmung des Verbandes der Schwesternschaften und bezüglich der Verwendung des Namens und Zeichens des Roten Kreuzes der vorherigen Zustimmung des Bundesverbandes. Beabsichtigen derartig genehmigte Rechtsträger, andere privatrechtliche Gesellschaften oder Einrichtungen zu gründen, zu übernehmen oder sich an solchen zu beteiligen, sind auch hierzu die vorgenannten Zustimmungen erforderlich. Das Gleiche gilt bei der Gründung von Tochterunternehmen oder der Übernahme von Unterbeteiligungen. Die Zuständigkeit des Bundesverbandes hinsichtlich der Verwendung des Namens und Zeichens des Roten Kreuzes (§ 5 Abs. 2 Nr. 5) bleibt unberührt.

Ausnahmen von Satz 1 bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidiums des Bundesverbandes, die nur aus wichtigem Grund versagt werden darf. Dies ist der Fall, wenn gegen verbindliche Regelungen des Bundesverbandes oder gegen sonstige wichtige Belange des Deutschen Roten Kreuzes verstoßen wird.

Bei der Gründung von oder der Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen zur Wahrnehmung anderer als in Satz 1 genannter Aufgaben gelten die vorstehenden Regelungen mit der Maßgabe, dass lediglich das Einvernehmen mit dem Bundesverband herzustellen ist.

- d) Die Rotkreuzschwesternschaften und alle eigenen Einrichtungen sowie ausgegliederte Tochterunternehmen mit einer Beteiligung von mindestens 50% Geschäftsanteil. sind verpflichtet,
- ihre Jahresabschlüsse auf eigene Kosten durch einen Wirtschaftsprüfer spätestens bis zum 30.09. eines jeden Jahres prüfen zu lassen und dem Verband der Schwesternschaften vorzulegen und
 - sämtliche Protokolle der Sitzungen von Vorständen, Präsidien sowie von Mitgliederversammlungen unverzüglich nach Erstellung und Ausfertigung als elektronische Kopie dem Verband der Schwesternschaften vorzulegen.

Dritter Abschnitt: Organisation

§ 11 Organe

- (1) Organe des Verbandes der Schwesternschaften sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - das Präsidium
 - die Oberinnenkonferenz
 - die Verbandsgeschäftsführung VdS.
- (2) Die Organe beschließen mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Es wird offen abgestimmt, wenn nicht ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied geheime Abstimmung verlangt, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Über die Sitzungen der Organe ist eine Niederschrift zu fertigen, welche die Beschlüsse im Wortlaut enthält. Die Niederschrift ist von der Versammlungsleitung und dem/der jeweils in der Sitzung einvernehmlich benannten Protokoll-führer/Protokollführerin zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Präsidiums spätestens sechs Wochen nach der Sitzung zu übersenden; die Niederschriften der Oberinnenkonferenzen erhält neben den Rotkreuzschwesternschaften auch die Vorsitzende der Oberinnenvereinigung.

§ 12 Stellung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Verbandes der Schwesternschaften.
- (2) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 2 und 3, diese haben jeweils eine Stimme.
- (3) Jede Rotkreuzschwesternschaft hat außerdem für das erste angefangene Hundert ihrer Mitglieder eine und für jedes weitere angefangene Hundert ihrer Mitglieder jeweils eine weitere Zusatzstimme. Als Mitglieder im Sinne dieser Bestimmung gelten nur die Mitglieder der jeweiligen Rotkreuzschwesternschaft, für die diese Beiträge an den Verband bezahlen. Maßgebend ist die letzte Quartalsmeldung vor der Mitgliederversammlung.
- (4) In der Mitgliederversammlung kann sich ein Mitglied aufgrund einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen; ein Mitglied kann jedoch nicht mehr als drei andere Mitglieder vertreten.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung

- a) wählt und abberuft gemäß § 16 die Präsidentin,
- b) wählt und abberuft die weiteren Mitglieder des Präsidiums,
- c) beschließt den Wirtschaftsplan,
- d) beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses,
- e) beschließt über die Entlastung des Präsidiums für seine Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr,
- f) beschließt die Mustersatzung, die Ordnung für Oberinnen und die Mitgliederordnung sowie Satzung und Ordnung der Oberinnenvereinigung,
- g) beschließt über die Abberufung und vorläufige Amtsenthebung von ehrenamtlichen Mitgliedern des Präsidiums aus wichtigem Grund,
- h) bestellt einen oder mehrere Abschlussprüfer/Abschlussprüferinnen,
- i) nimmt den Tätigkeitsbericht des Präsidiums entgegen,
- j) legt die Höhe des Verbandsbeitrages der Mitgliedsvereine und Mitglieder fest,
- k) beschließt über strategische Ziele und verbindliche Regelungen für den Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V. und seine Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 sowie deren Mitglieder,
- l) entscheidet über die Suspendierung oder den Entzug von Funktions- und Mitgliedsrechten eines Mitgliedsvereines bzw. eines Mitglieds,
- m) entscheidet über den Ausschluss eines Mitgliedsvereines bzw. Mitgliedes;
- n) wählt die Vorsitzenden des Schiedsgerichtes für fünf Jahre,
- o) beschließt über die Neugründung von Rotkreuzschwesternschaften,
- p) beschließt über strategisch wichtige Aufgabenfelder, soweit diese nicht verbindlich durch den Bundesverband vorgegeben werden,
- q) beschließt über Änderungen der Satzung, die Auflösung des Verbandes der Schwesternschaften und den Austritt aus dem Bundesverband.

§ 14 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Kalenderjahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Präsidium es beschließt oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Verbandes der Schwesternschaften es schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zweckes verlangt.

- (2) Die Mitgliederversammlungen werden von der Präsidentin des Verbandes der Schwesternschaften, bei Verhinderung der Präsidentin durch ihre Stellvertreterin, die Vizepäsidentin des Verbandes der Schwesternschaften, bei deren Verhinderung durch den Vizepäsidenten schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Hierbei ist eine Frist von mindestens vier Wochen nach Absendung der Einladung einzuhalten; wenn in der Mitgliederversammlung eine Wahl stattfindet, verlängert sich diese Frist auf mindestens acht Wochen.
- (3) Wahlvorschläge und Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung können

von den Mitgliedern vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Sie bedürfen der Schriftform oder der elektronischen Form, sind zu unterzeichnen bzw. mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und müssen bei Mitgliederversammlungen, in denen eine Wahl stattfindet, mindestens sechs Wochen, sonst mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung am Sitz des Verbandes der Schwesternschaften schriftlich oder elektronisch eingehen. Diese Anträge und Wahlvorschläge sind den Mitgliedern unverzüglich zuzuleiten.

Auf die Frist- und Formerfordernisse für Wahlvorschläge und Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten ist.
- (5) Die Präsidentin und die Mitglieder des Präsidiums werden geheim gewählt; Briefwahl ist zulässig.
- (6) Bei einer Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes, über die Abberufung der Präsidentin oder von Mitgliedern des Präsidiums und über die Auflösung des Verbandes der Schwesternschaften ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn drei Viertel der Mitglieder anwesend oder vertreten sind; diese Beschlüsse bedürfen einer Drei-Viertel-Mehrheit sowohl der anwesenden und vertretenen Mitglieder als auch der abgegebenen Stimmen.
- (7) Zur Änderung der Satzung des Verbandes, welche die Steuerbegünstigung berührt, ist vor der Beschlussfassung eine möglichst schriftliche Stellungnahme des zuständigen Finanzamtes einzuholen.
- (8) Sonstige Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch offene Stimmabgabe, sofern nicht ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied geheime Abstimmung verlangt und soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (9) Ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Präsidiums im schriftlichen Verfahren in Textform abgestimmt werden, wenn nicht ein stimmberechtigtes Mitglied innerhalb von zehn Tagen nach Absendung des Vorschlags, über den abgestimmt werden soll, diesem Verfahren widerspricht. An der Abstimmung müssen mindestens 3/4 der Mitglieder teilnehmen.

In diesem Fall ersucht die Präsidentin die Mitglieder um schriftliche Abstimmung binnen zwei Wochen nach Absendung und teilt ihnen nach Ablauf dieser Frist das Ergebnis mit.

Bei der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren entscheidet die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen.

- (10) Über die Änderung der Satzung, den Ausschluss eines Mitgliedes, die Abberufung der Präsidentin oder von Mitgliedern des Präsidiums und die Auflösung des Verbandes kann nicht im schriftlichen Verfahren abgestimmt werden.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel Mehrheit der in der Sitzung abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenenthaltungen sind nicht mitzuzählen.

§ 15 Das Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus:
- a) der hauptamtlichen Präsidentin (Generaloberin),
 - b) den ehrenamtlichen Mitgliedern:
 1. Vizepräsidentin,
 2. Vizepräsident,
 3. dem Präsidenten/der Präsidentin des Deutschen Roten Kreuzes e.V. kraft Amtes,
 4. der Schriftführerin/des Schriftführers,
 5. der Juristin/dem Juristen,
 6. der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister,
 7. – 10. vier weiteren Oberinnen der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz bzw. vom Bayerischen Roten Kreuz
 11. gegebenenfalls einem weiteren Mitglied.
- (2) Die Präsidiumsmitglieder, mit Ausnahme der Präsidentin, üben ihre Ämter ehrenamtlich aus. Innerhalb der Gremien des DRK e.V. sind die Präsidentin und ihre Stellvertreterin, die Vizepräsidentin, und ihr Stellvertreter, der Vizepräsident, ehrenamtlich tätig. Für ihre hauptamtliche Tätigkeit als Generaloberin erhält die Präsidentin eine angemessene Vergütung. Die Aufgaben des Präsidiums sind innerhalb dieser Satzung näher geregelt.
- (3) Der Verband der Schwesternschaften wird gerichtlich und außergerichtlich entweder durch die Präsidentin allein oder durch zwei Mitglieder des Präsidiums vertreten, sie sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zur Geschäftsführung ist die Präsidentin einzeln befugt. Im Innenverhältnis ist jedes Vorstandsmitglied zu verpflichten, von seiner Vertretungsbefugnis nur unter Hinzuziehung eines anderen Vorstandsmitglieds oder durch einen weiteren durch das Präsidium bestellten Zeichnungsberechtigten Gebrauch zu machen; diese Regelung hat keine Wirkung gegenüber Dritten. Die Führung der Geschäfte erfolgt nach den Bestimmungen der Ordnung für Oberinnen und deren Stellvertretungen des Verbandes der Schwesternschaften mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Die Präsidentin hat regelmäßig in Abstimmung mit dem Präsidium eine Revision durchzuführen. Ist die Präsidentin auf Dauer verhindert, so können zwei Mitglieder des Präsidiums die Geschäfte des Verbandes der Schwesternschaften führen. Die zwei Mitglieder werden durch das Präsidium bestimmt. Falls diese zwei Präsidiumsmitglieder auch verhindert sind, bestimmt das Präsidium zwei weitere Präsidiumsmitglieder für diesen Fall.
- (4) Das Präsidium fördert und koordiniert die Rotkreuzarbeit. Es ist für die verbandspolitische Leitung und Kontrolle des Verbandes der Schwesternschaften verantwortlich und übt insoweit die Verbandsaufsicht über die Mitglieder des Verbandes der Schwesternschaften aus.

- (5) Das Präsidium bereitet Beschlüsse für die Mitgliederversammlung
- für verbandliche Strategien und Ziele und für Regelungen zu verbandlichen Aufgaben sowie
 - für Hauptaufgabenfelder

vor, die für den Verband der Schwesternschaften gelten sollen.

- (6) Das Präsidium hat gegenüber der Verbandsgeschäftsstelle des Verbandes der Schwesternschaften insbesondere folgende Personalaufgaben:
- a) Bestellung der Verbandsoberein auf Vorschlag der Präsidentin gemäß § 18;
 - b) Einstellung und Entlassung der Mitarbeitenden,
 - c) Eingehung und Beendigung von Gestellungen betreffend die Verbandsgeschäftsstelle.

Ferner beschließt und ändert auf Vorschlag der Präsidentin das Präsidium die Geschäftsordnung für die Verbandsgeschäftsstelle.

- (7) Das Präsidium ist zuständig für die Verwirklichung von einheitlichen Regelungen, die aufgrund von § 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Bundessatzung getroffen werden. Hält das Präsidium einheitliche Regelungen in seinen Gliederungen (§ 1 Abs. 3 Satz 2) für angezeigt, so kann es Bestimmungen erlassen, die für alle Gliederungen verbindlich sind.
- (8) Zur Vertretung in der Verbandsgeschäftsführung Bund ist die vom Präsidium bevollmächtigte Verbandsoberein allein vertretungsberechtigt.
- (9) Das Präsidium hat darüber zu wachen, dass die Grundsätze des Roten Kreuzes einheitlich gewahrt und die Aufgaben des Roten Kreuzes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel durchgeführt werden. Dabei hat es insbesondere
- a) Satzungen und Satzungsänderungen seiner Mitglieder und Gliederungen zu genehmigen (§10 Abs. 4 a),
 - b) die Entscheidungsbefugnis über Ausnahmen von der Umsetzungsverpflichtung bezüglich der Standards für Hauptaufgabenfelder nach § 25 Abs. 3,
 - c) die Entscheidungsbefugnis über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen nach § 31 Abs. 4 a bis c, Verhängung von Zwangsgeldern bis zu einer Gesamthöhe von 50.000 Euro,
 - d) die Tätigkeit und die Umsetzung der Strategien und Ziele der Mitglieder zu überwachen,
 - e) die vorherige Zustimmung zu Partnerschaften der Rotkreuzschwesternschaften und deren Gliederungen mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmondgesellschaften oder anderen ausländischen Organisationen/Einrichtungen zu erteilen, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des Bundverbandes,
 - f) der Gründungen und Beteiligungen von privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen vorher zuzustimmen.

- (10) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ihm angehörenden Personen anwesend ist.
- (11) Das Präsidium tritt mindestens viermal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Die Sitzungen des Präsidiums werden von der Präsidentin des Verbandes der Schwesternschaften, bei Verhinderung der Präsidentin durch ihre Stellvertreterin, die Vizepräsidentin des Verbandes der Schwesternschaften schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung einberufen. An den Sitzungen des Präsidiums nimmt die Verbandsoberein beratend teil. Die Präsidiumsmitglieder und Teilnehmer von Präsidiumssitzungen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (12) Das Präsidium kann sich in seiner konstituierenden Sitzung mit Beschluss der einfachen Mehrheit der anwesenden Präsidiumsmitglieder eine Geschäftsordnung geben.

§ 16 Die Präsidentin

- (1) Die Präsidentin ist die oberste Repräsentantin des Verbandes der Schwesternschaften.
- (2) Präsidentin kann nur eine aktive, gewählte Oberin einer Rotkreuzschwesternschaft werden.
- (3) Die Präsidentin des Verbandes wird unter Berücksichtigung von Vorschlägen der Oberinnenkonferenz und der Oberinnenvereinigung zunächst auf eine erste Amtszeit (Einführungszeit) von fünf Jahren gewählt. Auf Antrag der Präsidentin kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung diese Einführungszeit auf zwei Jahre verkürzt werden.

Wird sie nach Ablauf der Einführungszeit wiedergewählt, so muss sie sich nicht erneut einer weiteren Wiederwahl stellen, sondern bleibt so lange im Amt, bis dieses Amt nach Abs. 4 beendet wird.

- (4) Das Amt der Präsidentin endet, wenn sie
 - nicht nach Abs. 3 in ihrem Amt bestätigt wird,
 - abberufen wird,
 - vorläufig aus dem Amt enthoben wird,
 - das gesetzliche Rentenalter erreicht hat, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung eine Verlängerung ihrer Amtszeit um höchstens ein Jahr beschlossen hat,
 - ihr Amt niederlegt.
- (5) Die Präsidentin hat u. a.
 - a) die Mitgliederversammlung einzuberufen und zu leiten,
 - b) den Jahresabschluss aufzustellen, dem Präsidium nach Abschlussprüfung zur Prüfung und der Mitgliederversammlung zur Feststellung vorzulegen; den geprüften und festgestellten Jahresabschluss dem Bundesverband vorzulegen,
 - c) den Wirtschaftsplan sowie Änderungen über das Präsidium der Mitgliederversammlung vorzulegen,
 - d) dem Präsidium Bericht über ihre Tätigkeiten zu erstatten;

- e) das Recht, Protokolle der Sitzungen der Organe, die geprüften Jahresabschlüsse, die Wirtschaftspläne und Lageberichte der Rotkreuzschwesternschaften und deren Gliederungen und Einrichtungen anzufordern, einzusehen und in begründeten Einzelfällen zu überprüfen, sie kann sich hierzu eines/einer sachkundigen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Beauftragten bedienen.

Die Präsidentin ist für die ordnungsgemäße Erledigung der laufenden Angelegenheiten zuständig. Des Weiteren obliegt ihr die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Präsidiums und der Oberinnenkonferenz, soweit es sich um Angelegenheiten des Verbandes der Schwesternschaften handelt.

- (6) Die Präsidentin hat den ehrenamtlichen Mitgliedern des Präsidiums laufend, mindestens vierteljährlich, über alle wesentlichen Vorkommnisse und Entwicklungen zu berichten, insbesondere über
 - a) die Umsetzung der Verbandspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Verbandsführung,
 - b) die Einhaltung des Wirtschaftsplanes, die Liquidität und den Vermögensstand des Verbandes der Schwesternschaften und seiner Einrichtungen,
 - c) Risiken des Verbandes der Schwesternschaften und seiner Einrichtungen.
- (7) Die Präsidentin übernimmt administrative Aufgaben für das Präsidium, wie Einladungen zur Präsidiumssitzung und Erstellung von Vorlagen zu den Präsidiumssitzungen.
- (8) Die Präsidentin wirkt daraufhin, dass die Organe des Verbandes der Schwesternschaften und seiner Gliederungen nach § 1 Abs. 3 Satz 2 sowie deren Mitglieder vertrauensvoll zusammenarbeiten und ihre Arbeit aufeinander abstimmen.
- (9) Die Präsidentin ordnet, wenn in dringenden Fällen eine Entscheidung des an sich zuständigen Organs nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, die notwendigen Maßnahmen an; sie hat das zuständige Organ unverzüglich zu unterrichten und dessen Genehmigung einzuholen.
- (10) Die Präsidentin kann Weisungen nach § 32 Abs. 1 erteilen.

§ 17 Die Vizepräsidentin/der Vizepräsident

Die Vizepräsidentin übt im Falle anhaltender Verhinderung der Präsidentin oder der Beendigung des Amtes gemäß § 16 Abs. 4 bis zum Amtsantritt der Nachfolgerin das Amt der Präsidentin mit sämtlichen Rechten und Pflichten der Präsidentin gemäß dieser Satzung aus.

Vizepräsidentin kann nur eine aktive, gewählte Oberin einer Rotkreuzschwesternschaft sein. Wenn die Vizepräsidentin im Falle des Satzes 1 gleichzeitig anhaltend verhindert sein sollte, dann gilt Satz 1 für den Vizepräsidenten entsprechend.

§ 18 Die Verbandsoberein

- (1) Auf Vorschlag der Präsidentin wird die Verbandsoberein vom Präsidium bestellt und nach einer Einführungszeit von einem Jahr durch Wahl in der Oberinnenkonferenz im Amt bestätigt. Eine Befristung der Amtszeit ist möglich. Sie erhält eine angemessene Vergütung. Voraussetzung für die Ausübung des Amtes der Verbandsoberein ist die Zugehörigkeit zu einer Rotkreuzschwesternschaft.
- (2) Der Verbandsoberein obliegt die operative Leitung der Verbandsgeschäftsstelle.

§ 19 Amtszeit der ehrenamtlichen Mitglieder des Präsidiums

- (1) Die Amtszeit der ehrenamtlichen Mitglieder des Präsidiums beträgt fünf Jahre. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Scheidet ein ehrenamtliches Präsidiumsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, wird hierdurch die Beschlussfähigkeit des Präsidiums nicht berührt. Das Präsidium ist berechtigt, sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl für den restlichen Wahlzeitraum zu ergänzen. Das auf diese Weise gewählte ehrenamtliche Präsidiumsmitglied bedarf der Bestätigung durch Wahl durch die nächste Mitgliederversammlung. Wird das ehrenamtliche Mitglied nicht in seinem Amt bestätigt, scheidet es aus seinem Amt aus.
- (3) Auf begründeten Antrag eines Mitgliedsvereins oder Mitglieds kann ein ehrenamtliches Präsidiumsmitglied mit Zwei-Drittel-Stimmenmehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder der Mitgliederversammlung abberufen werden.

§ 20 Aufgaben der ehrenamtlichen Mitglieder des Präsidiums

- (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Präsidiums haben in Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion gegenüber der hauptamtlichen Präsidentin folgende Aufgaben:
 - a) Formulierung der Ziele für die Präsidentin,
 - b) Aufstellung und Änderung der Geschäftsanweisung für die Präsidentin,
 - c) Überwachung der Geschäftsführung der Präsidentin,
 - d) Genehmigung von Beratungsverträgen,
 - e) Entgegennahme der in § 16 Abs. 6 aufgeführten Berichte der Präsidentin,
 - f) Beschlussfassung über Vorlagen der Präsidentin,
 - g) Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäfte) im Einzelfall,
 - h) Prüfung des Jahresabschlusses,
 - i) Erörterung des Wirtschaftsplans.

- (2) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Präsidiums haben gegenüber den weiteren Organen des Verbandes der Schwesternschaften insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Kenntnisnahme der Beschlüsse der Oberinnenkonferenz,
 - b) Berichterstattung gegenüber der Mitgliederversammlung zum Jahresabschluss, zur wirtschaftlichen Lage sowie zur sonstigen Vereinstätigkeit,
 - c) Vorschlag des Abschlussprüfers (Wirtschaftsprüfers) für die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Vizepräsidentin und der Vizepräsident sind, sofern sie gemäß § 17 die Amtsgeschäfte der Präsidentin wahrnehmen, diesbezüglich von der Aufgabenwahrnehmung nach § 20 ausgeschlossen. Präsidiumsmitglieder, die Geschäftsführungsaufgaben gemäß § 15 Abs. 3 wahrnehmen, sind diesbezüglich ebenfalls von der Aufgabenwahrnehmung nach § 20 ausgeschlossen.

§ 21 Besonderer Vertreter nach § 30 BGB

Das Präsidium kann auf Vorschlag der Präsidentin besondere Vertreter nach § 30 BGB zur Leitung einzelner Aufgabenbereiche des Vereins bestellen. Ein besonderer Vertreter/eine besondere Vertreterin vertritt den Verein bei Rechtsgeschäften, die der Tätigkeitsbereich gewöhnlich mit sich bringt, zusammen mit einem weiteren besonderen Vertreter/einer weiteren besondere Vertreterin oder mit der Präsidentin. Die Vertretungsbefugnis ist auf Rechtsgeschäfte bis zu einem Betrag von 25.000 €, bei Dauerschuldverhältnissen gerechnet bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin, beschränkt.

§ 22 Oberinnenkonferenz

- (1) Die Oberinnenkonferenz besteht aus der Präsidentin, der Vizepräsidentin, aus den Oberinnen der Rotkreuzschwesternschaften und/oder ihren Vertretungen und der Vorsitzenden der Oberinnenvereinigung. Die Vertretungen in der Oberinnenkonferenz sind an die Beschlüsse ihrer jeweiligen Präsidien bzw. ihrer jeweiligen Vorstände gebunden. Die Präsidentin führt den Vorsitz. Im Verhinderungsfall leitet die Sitzung die Vizepräsidentin.
- (2) Die Sitzungen der Oberinnenkonferenz finden mindestens dreimal jährlich statt. Zu ihnen lädt die Präsidentin unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen ein. Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung sind bis spätestens zwei Wochen vor der Konferenz in der Verbandsgeschäftsstelle des Verbandes der Schwesternschaften einzureichen und müssen mindestens drei Tage vorab in Textform oder elektronischer Form den Mitgliedern zugegangen sein.

Der Versand der Einladung und der Ergänzungs- oder Änderungswünsche kann in Textform oder elektronischer Form erfolgen.
- (3) Die Oberinnenkonferenz ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Rotkreuzschwesternschaften dies unter Angabe von Gründen beantragen.
- (4) Die Oberinnenkonferenz ist beschlussfähig, wenn die Hälfte aller Rotkreuzschwesternschaften vertreten ist. Beschlussfassungen erfolgen mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden und sind für alle Rotkreuzschwesternschaften

verbindlich. Beschlüsse zur Ergänzung der Tagesordnung bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (5) Die Oberinnenkonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 23 Aufgaben der Oberinnenkonferenz

- (1) Die Oberinnenkonferenz hat folgende Aufgaben soweit sie nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind:
- a) die Wahl der Delegierten/Vertretungen für externe berufspolitische Gremien sowie Arbeitsgruppen im DRK,
 - b) die Benennung von Oberinnen zur Wahl in den Aufsichtsrat der Pensionskasse vom Deutschen Roten Kreuz VVaG,
 - c) die gegenseitige Information,
 - d) die Entscheidung über Art und Umfang der Bearbeitung von Projekten,
 - e) die Auswahl und Beauftragung von Arbeits- und Projektgruppen,
 - f) die Beschlussfassung über die finanzielle Beteiligung der Rotkreuzschwesternschaften an Projektkosten,
 - g) die Beschlussfassung zur Implementierung der internen Projektergebnisse,
 - h) die Beratung von berufspolitischen Fragen und Festlegung des Bedingungsrahmens,
 - i) die Abgabe einer Stellungnahme zu einem Ausschluss von Mitgliedern des Verbandes der Schwesternschaften nach § 3 Abs.9 Unterabs. 2 an das Präsidium abzugeben sowie
 - j) dem Präsidium eine Präsidentin vorzuschlagen.

§ 24 Verbandsgeschäftsführung VdS

- (1) Die Verbandsgeschäftsführung VdS besteht unter Leitung der Verbandsoberein aus den Oberinnen der Rotkreuzschwesternschaften und/oder ihren Vertretungen. Im Bedarfsfall können weitere Personen hinzugezogen werden. Soweit diese nicht bevollmächtigt sind, ihren Verein rechtswirksam zu vertreten, tritt an ihre Stelle die bevollmächtigte Vertretung. Die Vertrungen in der Verbandsgeschäftsführung VdS sind an die Beschlüsse ihrer jeweiligen Präsidien gebunden. Die Verbandsoberein führt den Vorsitz. Im Verhinderungsfall leitet die Sitzung eine Vertretung der Verbandsgeschäftsstelle.
- (2) Die Sitzungen der Verbandsgeschäftsführung VdS finden grundsätzlich dreimal jährlich statt. Zu ihnen lädt die Verbandsoberein unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen ein. Die Verbandsgeschäftsführung VdS ist einzuberufen, wenn mindestens fünf Mitglieder unter Angabe von Gründen dies beantragen.
- (3) Die Verbandsgeschäftsführung VdS ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse zur Änderung der Tagesordnung bedürfen einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Beschlüsse der Verbandsgeschäftsführung VdS, die für den Verband der Schwesternschaften und die Rotkreuzschwesternschaften verbindlich sind, bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Beschlüsse der Verbandsgeschäftsführung VdS, die mit Bindungswirkung für die Mitgliedsverbände beschlossen werden, müssen diesen zugestellt werden.

- (4) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied der Verbandsgeschäftsführung VdS erhält eine Abschrift. Die zuständigen Aufsichtsorgane der Mitglieder sind zu unterrichten.
- (5) Die Verbandsgeschäftsführung VdS gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedarf.

§ 25 Aufgaben der Verbandsgeschäftsführung VdS

- (1) Die Verbandsgeschäftsführung VdS koordiniert die Hauptaufgabenfelder zwischen dem VdS als Verband und seinen Mitgliedsvereinen sowie deren Gliederungen. Sie bereitet insoweit die notwendigen Beschlüsse des Präsidiums und der Mitgliederversammlung vor, plant die für die Umsetzung dieser Beschlüsse erforderlichen Maßnahmen und kontrolliert deren Umsetzung in den Mitgliedsverbänden.
- (2) Die Verbandsgeschäftsführung VdS beteiligt sich an der Erarbeitung der Entwicklungspläne für die Hauptaufgabenfelder durch die Verbandsgeschäftsführung Bund und deren Umsetzung in der Rotkreuzschwesternschaft.
- (3) Die Verbandsgeschäftsführung VdS beschließt
 - zur Sicherung flächendeckender einheitlicher Qualität,
 - eines einheitlichen Auftritts,
 - zur Unterstützung der ideellen Ausrichtung im Bereich des Verbandes der Schwesternschaften

Standards zu den von den ehrenamtlichen Gremien (DRK-Präsidium und DRK-Präsidialrat) beschlossenen Hauptaufgabenfeldern und die Eckpunkte der Umsetzung dieser Standards.

- (4) Zur Umsetzung der Entwicklungspläne und Standards vereinbaren der Verband der Schwesternschaften und seine Mitgliedsverbände Ziele.
- (5) Der Verbandsgeschäftsführung VdS obliegt das Controlling über die Einhaltung und Umsetzung der Standards und Entwicklungspläne; sie stellt Abweichungen fest und berichtet über die Umsetzung gegenüber dem Präsidium des Verbandes der Schwesternschaften.

§ 26 Entscheidung der Verbandsgeschäftsführung VdS

- (1) Entscheidungen nach diesem Paragraphen sind für die Rotkreuzschwesternschaften nur möglich und umsetzbar, soweit diese im Bereich der festgelegten Hauptaufgabenfelder tätig sind.
- (2) Soweit ein Mitglied einen Beschluss gemäß § 25 nicht befolgen will oder kann, kann es

unter Angabe der Gründe eine Befreiung bei der Verbandsgeschäftsführung VdS beantragen.

- (3) Die Verbandsgeschäftsführung VdS entscheidet über diesen Antrag zügig nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Beschluss ist dem Mitglied zuzustellen.
- (4) Lehnt die Verbandsgeschäftsführung VdS die Befreiung ab, kann das Mitglied innerhalb eines Monats das Präsidium des Verbandes der Schwesternschaften vom DRK e.V. anrufen. Die Entscheidung des Präsidiums des Verbandes der Schwesternschaften vom DRK e.V. über den Antrag ist zügig zu treffen. Der Beschluss ist dem Mitglied zuzustellen.

Gegen die Entscheidung des Präsidiums des Verbandes der Schwesternschaften vom DRK e. V. ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe die Anrufung des Schiedsgerichts möglich. Wird der Antrag auf Befreiung von einer Rotkreuzschwesterschaft gestellt und von der Verbandsgeschäftsführung VdS abgelehnt, so hat das Präsidium des Verbandes der Schwesternschaften vom DRK e. V. unter Mitwirkung des Vorstandes des Verbandes der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e.V. zu entscheiden.

- (5) Das Mitglied hat Befreiungsanträge unverzüglich nach Kenntnis des Grundes zu stellen.
- (6) Die Anträge und Beschlüsse sind zu begründen.

§ 27 Verbandsgeschäftsstelle

Der Verband der Schwesternschaften unterhält eine Geschäftsstelle.

Sie wird von der Verbandsoberein operativ geleitet, sie ist für die wirtschaftliche Planung und Durchführung verantwortlich.

Der Präsidentin obliegt die Aufsicht der Geschäftsstelle.

Das Nähere regelt die vom Präsidium erlassene Geschäftsordnung.

§ 28 Haftungsbeschränkung

Gegenüber dem Verband der Schwesternschaften wird die Haftung der Präsidiumsmitglieder, der Mitglieder der Oberinnenkonferenz und der Mitglieder der Verbandsgeschäftsführung VdS auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Insoweit besteht ein Freistellungsanspruch gegenüber dem Verband der Schwesternschaften.

Vierter Abschnitt: Wirtschaftsführung, Gemeinnützigkeit

§ 29 Wirtschaftsführung

- (1) Der Verband der Schwesternschaften erfüllt seine Aufgaben im Rahmen seiner personellen und finanziellen Möglichkeiten. Er verpflichtet sich zur Transparenz in seiner Finanz- und Wirtschaftsführung.
- (2) Die Mittel des Verbandes der Schwesternschaften sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Ihre Bewirtschaftung geschieht nach Maßgabe des Wirtschaftsplanes.
- (3) Der Verband der Schwesternschaften erstellt einen Jahresabschluss in Anlehnung an die für Kapitalgesellschaften geltenden kaufmännischen Grundsätze. Er erstellt darüber hinaus einen Lagebericht.
- (4) Der Jahresabschluss wird durch einen Abschlussprüfer/eine Abschlussprüferin (Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüferin) geprüft.

Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung bei Vorlage des Jahresberichtes mitzuteilen. Im Jahresbericht ist außer der Erläuterung des Jahresabschlusses auch die wirtschaftliche Lage des Verbandes der Schwesternschaften sowie die Umstände darzustellen, die seine Entwicklung beeinflussen können.

- (5) Die Mitglieder führen vierteljährlich an den Verband der Schwesternschaften Beiträge ab.
- (6) Die Kosten der Vertretung in der Mitgliederversammlung, der Oberinnenkonferenz und der Verbandsgeschäftsführung VdS tragen die Mitglieder.
- (7) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 30 Gemeinnützigkeit

- (1) Die im Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e.V. zusammengeschlossenen Rotkreuzschwesternschaften gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. a) verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Daneben ist der Verband der Schwesternschaften Dachverband seiner Mitglieder gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. a), b) und d) im Sinne des § 57 Abs. 2 AO.
- (2) Der Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Verbandes der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e.V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung dies zulassen.

- (5) Die Mitgliedsvereine und die Mitglieder des Verbandes der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e.V. dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten, mit Ausnahme von solchen Mitteln, deren Weitergabe nach der Abgabenordnung steuerunschädlich sind.
- (6) Der Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e.V. darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e.V. oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen auf die als gemeinnützig anerkannten Mitgliedsvereine gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. a) verteilt, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne von Satz 2 zu verwenden haben. Die Verteilung richtet sich nach dem im letzten Geschäftsjahr für die Aufteilung der Beiträge maßgeblichen Schlüssel und ist für mindestens einen der folgenden gemeinnützigen Zwecke zu verwenden:
 - Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens,
 - Förderung der Jugendhilfe,
 - Förderung der Volks- und Berufsbildung,
 - Förderung des Wohlfahrtswesens,
 - Förderung der Hilfe für Flüchtlinge, Vertriebene, Kriegsopfer, Kriegs-hinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte,
 - Förderung des Katastrophen- und Zivilschutzes.

Falls anstelle des bisherigen Verbandes ein neuer Verband der Schwesternschaften des Deutschen Roten Kreuzes gegründet wird, so soll das Vermögen des bisherigen Verbandes ihm zugewendet werden, soweit dieser als gemeinnützige Körperschaft anerkannt ist und das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke verwendet.

Fünfter Abschnitt: Ordnungs- und Eilmaßnahmen, Rechtsstreitigkeiten

§ 31 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Stellt das Präsidium des Bundesverbandes fest, dass der Verband der Schwesternschaften
 - seine Pflichten aus der Bundessatzung oder aus den Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien verletzt oder
 - sonstige wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes gefährdet oder
 - entsprechendes Verhalten bei seinen Gliederungen, Organen oder Mitgliedern duldet,können gegen ihn Ordnungsmaßnahmen nach § 28 der Bundessatzung verhängt werden.
- (2) Stellt das Präsidium des Verbandes der Schwesternschaften fest, dass ein Mitglied

- seine Pflichten aus dieser Satzung oder aus den Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien verletzt oder
- sonstige wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes gefährdet oder
- entsprechendes Verhalten bei seinen Gliederungen, Organen oder Mitgliedern duldet,

können gegen diese Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 4 verhängt werden. Die Wahl der Ordnungsmaßnahme bestimmt sich nach der Art und der Schwere der Pflichtverletzung.

- (3) Soweit dies möglich und ausreichend ist, sind Ordnungsmaßnahmen zunächst anzudrohen. Die Pflichtverletzung ist anzugeben und eine Frist zur Behebung zu bestimmen. Auf die Folgen der Fristversäumnis ist hinzuweisen (kostenpflichtige Ersatzvornahme oder Verhängung eines Zwangsgeldes).
- (4) Ordnungsmaßnahmen sind
- a) Ersatzvornahme auf Kosten des Mitgliedsvereines bzw. des Mitgliedes durch den Verband der Schwesternschaften bzw. einen Dritten oder Verhängung von Zwangsgeldern bis zu einer Gesamthöhe von 50.000 Euro bei unvertretbaren Handlungen.
 - b) vorläufige Amtsenthebung von Organen oder von einzelnen Mitgliedern dieser Organe des Mitgliedsvereines bzw. des Mitgliedes.
 - c) Abberufung von Organen oder von einzelnen Mitgliedern dieser Organe des Mitgliedsvereines bzw. des Mitgliedes.
 - d) Suspendierung oder Entzug von Funktions- und Mitgliedsrechten.
 - e) Ausschluss des Mitglieds aus dem Verband der Schwesternschaften.

Maßnahmen nach Buchst. b) und c) können gegen das Organ Mitglieder-versammlung der Mitglieder nicht verhängt werden. Bei einer Abberufung nach Buchst. c) ist die Mitgliedschaft in Organen beim Deutschen Roten Kreuz für die Dauer von fünf Jahren ausgeschlossen. Berufungen innerhalb dieses Zeitraumes sind unwirksam. Soweit dies die nachgeordneten Gliederungen betrifft, haben sie die Einhaltung dieses Verbots in ihrem Verbandsgebiet zu überwachen. Entsprechendes gilt für den Fall des Ausschlusses aus dem Deutschen Roten Kreuz.

- (5) Vor der Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen ist das Mitglied anzuhören und ihm eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen. In schwerwiegenden Fällen oder zur Abwendung eines nicht unbedeutenden Schadens kann die Anhörung ausnahmsweise entfallen. Sie ist unverzüglich nachzuholen. Die Entscheidung hat sofortige Wirkung.
- (6) Über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 4 Buchst. a) bis c) entscheidet das Präsidium.
- (7) Über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 4 d) und e) beschließt die Mitgliederversammlung; § 3 Abs. 9 Satz 2 bleibt unberührt. Dem Beschluss hat die Androhung unter Fristsetzung durch das Präsidium voranzugehen.

Die Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme ist mit einer Rechtsbehelfs-

belehrung zu versehen.

§ 32 Eilmaßnahmen bei Gefahr im Verzuge

- (1) Zur Wahrung bedrohter wichtiger Interessen des Deutschen Roten Kreuzes kann die Präsidentin des Verbandes der Schwesternschaften e.V. bei Gefahr im Verzuge den im Verband der Schwesternschaften zusammengefassten Gliederungen (nachgeordnete Verbände, Rotkreuzschwesternschaften [DRK- und BRK-Schwesternschaften], privatrechtliche Gesellschaften und Einrichtungen) sowie deren Mitglieder unbeschadet der vorbeschriebenen Ordnungsmaßnahmen unmittelbar Weisungen erteilen. Sie kann sich hierzu eines Beauftragten/einer Beauftragten bedienen. Die Präsidentin des Verbandes der Schwesternschaften soll, bevor sie tätig wird, die betroffenen Rotkreuzschwesternschaften, Verbände, Organisationen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen hören. Die Anhörung ist jedenfalls unverzüglich nachzuholen. Ihre hier geregelte Befugnis endet, sobald das Präsidium des Verbandes der Schwesternschaften zur Beschlussfassung zusammengetreten ist.

Die Weisungsbefugnis des Präsidenten des Bundesverbandes gemäß § 29 Abs. 1 der Bundessatzung bleibt hiervon unberührt.

- (2) Die Betroffenen können die Genehmigung des Präsidiums des Verbandes der Schwesternschaften über die Maßnahmen der Präsidentin verlangen. Ein dahingehender Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 33 Schiedsgericht

- (1) Alle Rechtsstreitigkeiten

- a) zwischen Gliederungen (nachgeordneten Verbänden, Organisationen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen) des Deutschen Roten Kreuzes,
- b) zwischen Einzelmitgliedern,
- c) zwischen Einzelmitgliedern und Gliederungen gemäß Buchst. a) des Deutschen Roten Kreuzes,

die aus der Wahrnehmung von Rotkreuz-Aufgaben entstehen oder sich aus der Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz ergeben, werden durch das Schiedsgericht des Verbandes der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V. im Sinne von §§ 1025 ff der Zivilprozessordnung entschieden.

Rechtsstreitigkeiten, die über den Bereich des Verbandes der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz hinausgehen, werden durch das Schiedsgericht des Deutschen Roten Kreuzes e. V. entschieden.

- (2) Die Schiedsgerichte entscheiden auch über Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Zeit früherer Mitgliedschaft ergeben.
- (3) Die Schiedsgerichte entscheiden auch über die Rechtmäßigkeit von Vereinsmaßnahmen ordnungs- oder disziplinarrechtlicher Art gegenüber Mitgliedern, wenn der Schiedskläger geltend macht, in seinen Rechten verletzt zu sein und das Ordnungs- oder Disziplinarverfahren beendet ist.
- (4) Das Verfahren der Schiedsgerichte richtet sich nach der Schiedsordnung für das Deutsche Rote Kreuz sowie nach der Schiedsordnung des Verbandes der

Schwesternschaften. Sie sind, soweit sie nichts anderes bestimmen, für die Mitgliedsverbände verbindlich. Sie sind Bestandteil dieser Satzung und sind ihr als Anlage beigefügt.

- (5) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 34 Auflösung

Mit Austritt oder Ausschluss aus dem Bundesverband ist der Verband der Schwesternschaften aufgelöst; § 42 BGB (Insolvenz) bleibt unberührt.

§ 35 Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem von den Mitgliedern angestrebten Zweck möglichst nahe kommt. Diese Grundsätze gelten entsprechend, soweit diese Satzung eine unbeabsichtigte Regelungslücke enthalten sollte.

§ 36 Inkrafttreten

Diese Satzung bedarf zur Gültigkeit vor Stellung des Antrages auf Eintragung ins Vereinsregister der Genehmigung des Bundesverbandes nach § 6 Abs. 5 Satz 2 der Satzung des Bundesverbandes.³ Mit der Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister tritt diese in Kraft und die bisherige Satzung des Verbandes der Schwesternschaften außer Kraft.

§ 37 Übergangsregelung

Alle Amtsinhaberinnen und alle Amtsinhaber nach bisheriger Satzung bleiben bis zur Neuwahl bzw. Bestellung nach neuer Satzung im Amt.

³ § 6 Abs. 5 der Satzung des Bundesverbandes lautet:

Die Mitgliedsverbände geben sich eine Satzung, die der vom Bundesverband erlassenen Mustersatzung entspricht, soweit sie für verbindlich erklärt worden ist. Satzung und Satzungsänderungen bedürfen vor Stellung des Antrages auf Eintragung ins Vereinsregister der Genehmigung des Bundesverbandes. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn gegen Satzungsrecht, gegen verbindliche Regelungen gemäß § 16 Abs. 3 oder gegen sonstige wichtige Belange des Deutschen Roten Kreuzes verstoßen wird.